

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL)
Adresse / Indirizzo	Verband Thurgauer Landwirtschaft Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 04.05.2018  Forderungen des VTLs die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	23
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	32
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	37
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	38
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	40
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	42
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	44
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	49
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	52
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	53
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	57
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	60
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	64
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	67
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	69

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der VTL bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Thurgauer Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen.

Der VTL unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der VTL begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der VTL erinnert, dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weist in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der VTL fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budget Prozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der VTL ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**REB:** Der VTL unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

**Sömmerungsbeiträge:** Der VTL unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalping, welche dem Vorschlag der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde.

**BTS und RAUS:** Der VTL fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung. Die Beitragsansätze für die Milchkühe sind zu erhöhen. Der vorgeschlagene Zusatzbeitrag für Weide bei RAUS ist auch für die Milchkühe auszurichten. Es gibt keine sachlichen Gründe, die Milchkühe, die in der Regel täglich für das Melken ein- und ausgetrieben werden müssen (Aufwand) auszuschliessen.

**GMF:** der Beitragsansatz ist zu erhöhen. Die Mängel sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.

**Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):**

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der VTL erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»</li> <li>- Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht</li> <li>- Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer</li> </ul>	Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(analog Regelung Rebbau)</p> <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben</li> <li>- Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2 )</li> </ul> <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.-</li> <li>- Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.-</li> <li>- Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.-</li> <li>- Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.-</li> <li>- Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.-</li> </ul>	<p>lungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der VTL unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
Art. 2 Bst. f Ziff. 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der VTL unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF.</p>
Art. 25a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von <b>bestehenden Projektegefässen</b>, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der VTL begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erbringen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der VTL lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügen Instrumente um neue Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpnungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 49 Abs. 2 und 3	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</li> <li>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</li> <li>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</li> </ul> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	Der VTL begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpnungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7	<del>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</del>	Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.
Art. 58 Abs. 2	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf <b>extensiven Wiesen</b> , wenig intensiv	Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i>	genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.  Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven Wiesen zulässig.	
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der VTL fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
<i>Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2<sup>bis</sup></i>	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:  d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und <b>Lupinen</b> sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder <b>Lupinen</b> mit Getreide zur Verfütterung.  f. <b>Hartweizen</b>  <del>2<sup>bis</sup> Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</del>	Der VTL begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.  Der VTL fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.  Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus <b>produziertem</b> Grundfutter nach Anhang 5	Der VTL fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produ-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, <del>und</del>Weidefutter, <b>Futterrüben und Ganzpflanzenmais</b>; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</li> <li>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</li> </ul>	<p>zierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus <b>betriebseigenen</b> Zwischenkulturen ist in der Ration <b>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</b> als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tierkategorien der Rindergattung, <del>und</del>Wasserbüffel <b>und Bisons</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b></li> <li>5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Mast</b></li> </ul> </li> <li>c. Tierkategorien der Ziegengattung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über ein Jahr alt</li> <li>3. <b>Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</b></li> </ul> </li> <li>h. Wildtiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Hirsche</li> <li>2. <b>Bisons</b></li> </ul> </li> </ul>	<p><i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.</p> <p><i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p><i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p>
Art. 75 Abs. 2 <sup>bis</sup>  RAUS	<p>2<sup>bis</sup> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern <del>4</del> 1-9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p><b>Der VTL beantragt die Einführung des vorgeschlagenen zusätzlichen Beitrages für Weide für alle Tierkategorien</b></p>	<p>Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der VTL fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für das Rindvieh mit einer fairen Entschädigung.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>der Rindergattung inklusive der Milchkühe.</b>	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die finanzielle Entschädigung für die Mitwirkung beim heutigen RAUS-Programm muss beibehalten werden und ein Mitwirken beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen.
Art. 77  <i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.  2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten <b>insbesondere:</b>  a. der Einsatz eines Schleppschlauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion.  <b><del>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</del></b>	Der VTL fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.  Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.
Art. 78 Abs.3	<b><del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del></b>	Der VTL lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 79 Abs. 4	<b><del>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del></b>	Ein Enddatum ist nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Schonende Bodenbearbeitung</i>		
Art. 82 Abs. 6  <i>Präzise Applikationstechnik</i>	<del>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</del>	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82a Abs. 2  <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	<del>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</del>	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2  <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	<del>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del>	Der VTL lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschließend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4  <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	<del>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del>  Entkoppelung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen, Möglichkeit sich für folgende 3 Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Kiste «PSM mit besonderem Risikopotential»</li> <li>- Verzicht auf Herbizid (2 Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste «PSM mit besonderem Risikopotential»</li> <li>- Verzicht Fungizide (2 Varianten, mit /ohne Kupfer) aus der Liste «PSM mit besonderem Risikopotential»</li> </ul>	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.  Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden, wie der Rebbau und Zuckerrübenabbau.  Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt.  Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. (Keine Ersatzprodukte für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhöhung der Beiträge	<p>Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und -kosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2-3x öfters eingesetzt werden müssen)</p> <p>Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.</p>
Art. 82e Abs. 6 (neu)	6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
Gliederungstitel nach Art. 82 e	7. Abschnitt: Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der VTL begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.
Art. 82f	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. den <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>b. den <b>vollständigen</b> Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den <b>vollständigen</b> Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <p>a. Biodiversitätsförderflächen;</p>	<p>Der VTL begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche, beantragt aber entsprechende Massnahmen bei den Tierhaltungsprogrammen und GMF.</p> <p>Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig.</p> <p>Abs. 4: Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den Stoppeln für Problemunkräuter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur; c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p><del>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen sind in der Zwischenkultur für Problemunkräuter erlaubt.</del></p>	
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p><del>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</del></p> <p><del>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</del></p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, b. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das ohne weiteres möglich.</p>
Art. 82g	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemunkräuter. Herbizideinsatz zwischen den Kulturen nach Schadschwelle und nur Teilflächen (z.B. nur Queckennester).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</del></p> <p>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <p>c. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge, d. Datum der Behandlung.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.</p>	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. <del>2 und 3 und 4</del></i>	<p><del>2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</del></p> <p><del>3 Aufgehoben</del></p> <p><del>4 Aufgehoben</del></p>	Abs. 2 beibehalten
Art. 115c, Abs. 4	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist <del>bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a</del> nicht erforderlich.	Die Feldspritzen inkl. Gebläsespritzen sind neu mit einem Frischwassertank für die Reinigung auf dem Feld ausgerüstet. Diese kürzlich in den ÖLN integrierte Massnahme zeigt eine grosse Wirkung und die Mehrheit der Mittel kann daher im Feld ausgewaschen werden. Der Apparat zur Innenreinigung der Spritzen ist eine zusätzliche Massnahme, welche nicht obligatorisch werden darf. Die neuen Spritzen sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heute üblicherweise mit einem Innenreinigungssystem ausgestattet und daher reicht es zum Erreichen der gewünschten Wirkung aus, einfach zu warten, bis die alten Spritzen ausgewechselt werden. Es ist unlogisch und nicht rational, die alten Spritzen aufrüsten zu müssen.
Art. 115e	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	Keine Bemerkung.
<b>Anhang 1 ÖLN</b>		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 <del>und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019</del>. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der VTL hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der VTL begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der <del>Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin</del> Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</i>	<p><del>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</del></p>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung</li> <li>• Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf</li> <li>• Bildung einer Gemeinschaft</li> </ul> <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.12</i>	<p>Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjah-</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>res erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden.</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i></p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i></p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder</li> <li>b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.</li> </ul>	<p>Der VTL begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.5</i></p>	<p>Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p>	<p>Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.6</i></p>	<p>Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p>	<p>Der VTL begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.7</i></p>	<p>Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den</p>	<p>Der VTL begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgestellten Bodenabträgen.	
<i>Anhang 1 Ziffer 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. <del>Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung.</del> Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Ein ÖLN-Obligatorium ist nicht notwendig, weil die neuen Geräte standartmässig mit Innenreinigungssystemen ausgerüstet sind. Das Umrüsten von älteren Geräten verursacht hohe Kosten, ohne merkliche Verbesserung durch ein automatisches Reinigungssystem gegenüber der manuellen Variante zu bringen.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>		
<i>Anhang 4 Ziff. 6.2.5</i>	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	Der VTL begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so unkomplizierter umgesetzt werden kann.
<i>Anhang 4 Ziff. 11.1.2</i>	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der VTL begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
<i>Anhang 4 Ziff. 12.1.6</i>	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der VTL begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
<i>Anhang 4 Ziff. 12.2.8</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.  <i>Aufhebung ist etwas riskant. Damit können grossflächige DZ-Baumpflanzungen erfolgen, welche ab dem Startjahr QII</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>Beträge auslösen</i>
Anhang 6 A Ziff. 7.2  BTS	7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; <b>beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</b>	Der VTL fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>		
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST  b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST  c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden 120 Fr. pro NST  d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST	<i>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</i>
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:  a. 1. - 56. Sömmerungstag $f * t * 2.66$ Fr.  b. 57. - 99. Sömmerungstag $f * (339 - [t * 3.39])$ Fr.	Der VTL begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, <b>Lupinen</b> und Raps	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für GMF ist zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	beträgt 200 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr									
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:									
	Milchkühe      BTS 90 110; RAUS 190-210	Die Beiträge für BTS und RAUS für Milchkühe sind zu erhöhen. Begründung siehe allg. Bemerkungen Seite 3.								
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 <sup>bis</sup> beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.2.2</i>	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der VTL begrüsst die Anpassung.								
<b>Anhang 7 Ziff. 6.9</b>	<b>Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</b>	Der VTL begrüsst die Einführung des Beitrags.								
<i>Anhang 7 Ziff. 6.9.1</i>	<p>Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:</p> <table border="0" data-bbox="638 874 1335 1197"> <thead> <tr> <th data-bbox="638 874 1153 901">Massnahme</th> <th data-bbox="1160 874 1335 901">Fr./ha &amp; Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="638 922 1153 989">a <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td data-bbox="1160 922 1335 949"><b>100</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1010 1153 1077">b Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td data-bbox="1160 1010 1335 1037"><b>250</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1098 1153 1197">c Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td data-bbox="1160 1098 1335 1125"><b>400</b></td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	<b>100</b>	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	<b>250</b>	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	<b>400</b>	<p>Der VTL begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.</p> <p>Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.</p>
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	<b>100</b>									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	<b>250</b>									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	<b>400</b>									
<b>Anhang 8</b>	<b>Kürzungen der Direktzahlungen</b>									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2<sup>bis</sup></i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der VTL begrüsst die Präzisierung.								

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 264 1133 331">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1133 264 1341 331">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 331 943 579">d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td data-bbox="943 331 1133 395">Zu tiefe Angabe</td> <td data-bbox="1133 331 1341 395">Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="943 395 1133 579">Zu hohe Angabe</td> <td data-bbox="1133 395 1341 579">Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der VTL begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.									
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 595 1133 635">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1133 595 1341 635">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 635 943 762">e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td data-bbox="943 635 1133 762">fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td data-bbox="1133 635 1341 762">600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 762 943 1150">f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td colspan="2" data-bbox="943 762 1341 1150"> Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde   Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde  Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		Der VTL begrüsst die Anpassung.  Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde  Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 1166 1133 1206">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1133 1166 1341 1206">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1206 943 1326">Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)</td> <td colspan="2" data-bbox="943 1206 1341 1326">Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9		Der VTL begrüsst die Anpassung an Art. 25.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)	Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der VTL begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, <b>Lupinen</b> und Raps	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.</p> <p>Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	Der VTL begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Der VTL unterstützt die Kürzungsbestimmungen zum neuen		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
<i>für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">200 % der Bei- träge</td> </tr> </table>		200 % der Bei- träge	Ressourceneffizienzbeitrag.				
	200 % der Bei- träge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border-top: 1px solid black;">           a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)           <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">200 % x QB II</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">200 % x QB II</td> </tr> </table>			200 % x QB II	Der VTL begrüsst die administrative Vereinfachung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">200 % x QB II</td> </tr> </table>			200 % x QB II					
	200 % x QB II							

**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;</li> <li>b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012.</li> </ul> <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände,</p>	<p>Dass die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit (Direktvermarktung) gelten soll, ist für die VTL unverständlich.</p> <p>Zumindest Artikel 2 Abs. 4 der aktuellen VKKL ist beizubehalten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p> <p>4. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) können in ihren Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen Listen erstellen mit den Punkten, die es bei den Grundkontrollen zu überprüfen gilt und mit den Beurteilungskriterien für diese Punkte.</p>	
<p><i>Art. 3</i></p>	<p><b>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</b></p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb <b>muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</b></p> <p>4 Mindestens <b>40 Prozent</b> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p>	<p>Der VTL begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann (bspw. bei Bauten oder Einrichtungen). Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</p> <p>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</p> <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</p> <p>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p><b>Risikobasierte Kontrollen</b></p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnung</p>	<p>Bei Betrieben, auf welchen gravierende Mängel festgestellt wurden (z.B. unterernährte Tiere, kranke/verletzte Tiere ohne tierärztliche Behandlung, schimmeliges Futter, grosse Verschmutzung der Tiere und Liegefläche, unerklärliche Differenzen bei den TVD Meldungen, gravierende bauliche Mängel) sollen in den Folgemonaten mehrmals unangemeldete Kontrollen stattfinden. Werden bei den Nachkontrollen erneut/immer noch Mängel festgestellt, soll ein Tierhalteverbot ausgesprochen UND umgesetzt werden.</p> <p>Zur Überlegung, welche Betriebe unangemeldet kontrolliert werden sollen, könnten die TVD Meldungen konsultiert wer-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.	den. Bei Betrieben mit hoher Tierzahl ohne/nur wenige Meldungen über längere Zeit ist eine unangemeldete Kontrolle angebracht.
Art. 5	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens <b>5 Prozent</b> der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von <b>500 200</b> Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens <b>40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge</b> sind in jedem einzelnen Kanton <b>unangemeldet</b> durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Bemerkung zu Abs. 3</p> <p>Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der VTL fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6	<p>Regelung für kleine Betriebe</p> <p>Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.</p>	Keine Bemerkungen
Art. 7	<p>Kontrollstellen</p> <p>1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»<sup>8</sup> akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps;</li> <li>b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung;</li> <li>c. Landschaftsqualitätsbeitrag;</li> <li>d. Ressourceneffizienzbeiträge.</li> </ul> <p>3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Stellt eine Kontrollperson einen <b>offensichtlichen und gravierenden Verstoss</b> gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der <b>Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</b></p>	
Art. 8	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss;</li> <li>b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und</li> <li>c. wann sie die Kontrollen durchführen muss.</li> </ul> <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
Art. 9	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p> <p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	und den Kontrollstellen:  a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte; b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. <b>Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</b>	Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)												
Art. 10	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse  1 Die Verordnung vom 23. Oktober 201311 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.  2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.													
Art. 11	Inkrafttreten  Diese Verordnung tritt am 1. Januar <b>2020</b> in Kraft.													
<b>Anhang 1</b>	<b>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</b>													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="629 959 1339 1294"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 959 853 991">Bereich</th> <th data-bbox="853 959 1066 991">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1066 959 1339 991">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1066 991 1189 1054">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1189 991 1339 1054">Sömmerungs- betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1054 853 1294">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="853 1054 1066 1294">Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1066 1054 1189 1294"><del>4</del> 8</td> <td data-bbox="1189 1054 1339 1294">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebe	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	<del>4</del> 8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sömmerungs- betriebe											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz-verordnung vom 28. Oktober 1998	<del>4</del> 8	8											
Anhang 1 1. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="629 1310 1339 1402"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1310 965 1342">Bereich</th> <th data-bbox="965 1310 1066 1342">Ve-</th> <th colspan="2" data-bbox="1066 1310 1339 1342">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="965 1342 1066 1402">rord- nung</th> <td></td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> </tbody> </table>	Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf			rord- nung			Der VTL begrüsst die Anpassungen.				
Bereich	Ve-	Zeitraum in Jahren auf												
	rord- nung													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7 Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9 Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10 Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																							
3.1 Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																							
3.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																							
3.3 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																							
3.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																							
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																							
3.6 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																							
3.7 Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																							
3.9 Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																							
3.10 Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																							
<b>Anhang 2</b>	<b>Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen</b>																																									
<i>Anhang 2</i> <i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	Keine Bemerkungen																																								
<i>Anhang 2</i>	2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.	Keine Bemerkungen																																								

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</p>	<p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsaufgaben sind vor Ort zu überprüfen.</p>	
<p>Anhang 2</p> <p>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsaufgaben ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsaufgaben ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der VTL begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der VTL fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 1 Abs. 1</p>	<p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor;</li> <li>b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen;</li> <li>c. Soja;</li> <li>d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;</li> <li>e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.</li> <li>f. <b>Für Futtergetreide</b></li> </ul>	
<p>Art. 2</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p>	<p>Der VTL fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: <span style="color: red;">700 1000</span></p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: <span style="color: red;">700 1000</span></p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Futtergetreide <span style="color: red;">400</span></p>	<p>für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurückgeht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <p>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</p> <p>b. Getreidezulage: <span style="color: red;">eine Akontozahlung an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo</span> bis zum 20. Dezember des Beitrags-</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge.</p> <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p><b>1</b> Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</p> <p><b>2</b> Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p><b>3</b> Er berechnet die Beiträge bis und Zulage wie folgt:</p> <p><b>a-</b> Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober; <b>b-</b> Getreidezulage: spätestens am 20. November.</p> <p><b>3 4</b> Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <p><b>a-</b> für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge; <b>b-</b> für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</p> <p><b>4 5</b> Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p><b>5 6</b> Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	6 7 Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.										
Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)	<p>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werktage verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</p> <p>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</p>	Der VTL fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. Bemerkung DZV)									
<b>Anhang</b>	<b>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</b>										
Anhang 1 Allgemeines	1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. <del>Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</del>	Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.									
Anhang 2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <table border="1" data-bbox="629 1214 1341 1471"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1214 1115 1246">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1115 1214 1341 1246">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1246 869 1358">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td data-bbox="869 1246 1115 1358">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td data-bbox="1115 1246 1341 1358">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="869 1358 1115 1471">Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand		Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.									
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)  Ausnahme Elementarschadener-eignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</p> <hr/> <p>b. Vertrag für Zuckertlieferung      Fehlender Vertrag für Zuckertlieferung      100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</p> <p>Abweichende Vertragsmenge      Korrektur auf richtige Angaben</p> <hr/> <p>c Vertragsfläche Saatgutproduktion      Zu tiefe Angabe      Korrektur auf richtige Angaben</p> <p>Zu hohe Angabe      Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</p>	<p><del>120</del> 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</p>

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern, aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der VTL verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kanton neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der VTL lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td><del>0,60</del> 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td><del>0,40</del> 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td><del>0,33</del> 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	<del>0,60</del> 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	<del>0,40</del> 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	<del>0,33</del> 0.40	Der VTL verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
1.2.1	über 730 Tage alt	<del>0,60</del> 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	<del>0,40</del> 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	<del>0,33</del> 0.40									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p><b>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</b></p>
Art. 16	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>
Art. 19	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agrarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, <b>mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</b>	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. <del>Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</del>	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="629 1225 1339 1398"> <thead> <tr> <th data-bbox="636 1230 824 1289">Tarifnummer</th> <th data-bbox="831 1230 1048 1289">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1055 1230 1332 1289">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="636 1321 674 1342">...</td> <td data-bbox="965 1321 1048 1342" style="text-align: center;">je Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1366 779 1386">0102.2191</td> <td data-bbox="824 1366 1048 1386" style="text-align: center;"><del>1'500.00</del> <b>2'500.00</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	<del>1'500.00</del> <b>2'500.00</b>		Der VTL lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	<del>1'500.00</del> <b>2'500.00</b>										



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i>  <i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	<p>Der VTL fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

**BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zwei grundsätzliche Bemerkungen: 1. Wir begrüßen es, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn i.d.R. müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist. 2. Generell sollten Regelungen wie z.B. die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen: (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21-24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen <b>pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde</b> , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24b Abs. 2c die „zugelassenen Höchstmengen“ nur bei den „Weinklassen“ erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	<b>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin</b> erlaubt sein und <b>auf eidgenössischer Ebene geregelt werden</b> . Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder –konzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Wir schlagen folgende Formulierung vor: <b>Art. 29</b> Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge <b>gewogen</b> in kg: 1. <del>bei zugekauften Traubenposten: gewogen,</del> 2. <del>bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen,</del> <b>oder</b>	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Wir fordern, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum gewogen werden. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel,

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: gewogen, <del>es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu;</del>            (...)</p>	<p>Traubenposten zu deklassieren.            Unserer Meinung nach steht die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel.</p>
<p><i>Art. 48b</i></p>	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...            Wein mit KUB/AOC aus Trauben des Jahres 2018 und früher müssen die Anforderungen bezüglich der Süssung nach dem bisherigen Bundesrecht und den kantonalen Gesetzgebungen für diese Jahre erfüllen.</p>	

**BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der VTL unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2012 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).
<i>Art. 19</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 28</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29 Abs. 4 und 5</i>	<i><sup>4</sup> und <sup>5</sup> Aufgehoben</i>	
<i>Art. 29a</i>	Gezielte Überprüfung der Bewilligungen  1 Die Zulassungsstelle kann nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann dies auch tun, wenn neue Erkennt-	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, erforderlich machen.</p> <p>2 Nach der Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung;</li> <li>b. die erforderlichen Angaben für die Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten.</li> </ul> <p>3 Nach Rücksprache mit den Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die für die Beurteilung dieser Bedingungen oder Einschränkungen nach Absatz 1 notwendigen Daten ein, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest.</p> <p>4 Die Zulassungsstelle ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Vorschriften, wenn die Beurteilung der Daten nach Absatz 3 ergibt, dass dies angezeigt ist, um die Voraussetzungen nach Artikel 17 zu erfüllen. Sie kann eine Bewilligung direkt aufgrund der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Vorschriften versehen.</p> <p>5 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Informationen nach Absatz 2 nicht geliefert werden;</li> <li>b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind.</li> </ul> <p>6 Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	entzieht, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder weitere Informationen vorzulegen.	
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	1 Die Beurteilungsstellen führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff überprüfen, der als Substitutionskandidat genehmigt ist, oder wenn sie nach Artikel 29a ein Pflanzenschutzmittel überprüfen, das einen solchen Wirkstoff enthält. Die Zulassungsstelle entzieht die Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel oder beschränkt diese auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:	
<i>Art. 86d</i>	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2018  Pflanzenschutzmittel, deren Bewilligung nach bisherigem Recht auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 befristet ist, können nach diesem Datum ohne zeitliche Beschränkung vermarktet und verwendet werden, ausser es wurde ein Bewilligungsentzug oder eine Änderung nach den Artikeln 29, 29a und 30 verfügt.	
<i>Anhang 2 Ziff. 5</i>	5. Wirkstoffe mit geringem Risiko  5.1. Wirkstoffe, die keine Mikroorganismen sind  5.1.1. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn eines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft:  a. er ist gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/20083 in eine der folgenden Klassen eingestuft oder einzustufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- karzinogen, Kategorien 1A, 1B oder 2,</li> <li>- mutagen, Kategorien 1A, 1B oder 2,</li> <li>- reproduktionstoxisch, Kategorien 1A, 1B oder 2,</li> <li>- Hautallergen, Kategorie 1,</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schwer augenschädigend, Kategorie 1,</li> <li>- Inhalationsallergen, Kategorie 1,</li> <li>- akut toxisch, Kategorien 1, 2 oder 3,</li> <li>- spezifisch zielorgantoxisch, Kategorien 1 oder 2,</li> <li>- giftig für Wasserorganismen, akut oder chronisch, Kategorie 1, auf der Grundlage geeigneter Standardprüfungen,</li> <li>- explosiv,</li> <li>- hautätzend, Kategorien 1A, 1B oder 1C;</li> </ul> <p>b. er wurde gemäss der Richtlinie 2000/60/EG4 als prioritärer Stoff bestimmt;</p> <p>c. er gilt als endokriner Disruptor;</p> <p>d. er hat neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen.</p> <p>5.1.2. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist, gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>Ein auf natürliche Weise vorkommender Wirkstoff, auf den keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft, kann dagegen als Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, selbst wenn er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder sein Biokonzentrationsfaktor höher ist als 100.</p> <p>5.1.3. Ein Wirkstoff, der kein Mikroorganismus ist und der von Pflanzen, Tieren oder sonstigen Organismen zu Kommunikationszwecken abgegeben und genutzt wird, gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn keines der unter Nummer 5.1.1 Buchstaben a bis d genannten Kriterien auf ihn zutrifft.</p> <p>5.2. Mikroorganismen</p> <p>5.2.1. Ein Wirkstoff, der ein Mikroorganismus ist, kann als</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Wirkstoff mit geringem Risiko gelten, sofern er nicht auf Stammebene multiple Resistenzen gegenüber antimikrobiellen Mitteln zur Verwendung in der Human- oder Tiermedizin aufweist.</p> <p>5.2.2. Baculoviren gelten als Wirkstoffe mit geringem Risiko, sofern auf Stammebene keine schädlichen Auswirkungen auf Nichtzielinsekten bei ihnen nachgewiesen wurden.</p>	



**BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der VTL ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht:  c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten:  cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW:  b. Dünger der folgenden Düngerkategorien:  4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
<b>Anhang</b>	<b>Änderung anderer Erlasse</b>																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015  Art. 15 Abs. 3	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der VTL stimmt dem Vorschlag zu																		
2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005  Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="636 887 1335 1217"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung Art. 12 Abs. 2 Bst. i). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>								
	<table border="1" data-bbox="629 266 1339 438"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) <sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) <sup>3</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="629 440 1339 517"><sup>1</sup> Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="629 523 1339 571"><sup>2</sup> Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 180</p> <p data-bbox="629 577 1339 601"><sup>3</sup> I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="629 627 1339 722"><b>3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</b></p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) <sup>1</sup>	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) <sup>3</sup>	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) <sup>1</sup>									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) <sup>3</sup>									

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der VTL fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der VTL fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der VTL wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Ein Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen würde dazu führen, dass auch die Kantone ihre Ressourcen in diesem Bereich verringern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das auf die Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand hat. Wir befürchten, dass sich der Feuerbrand so wieder ausbreiten würde. Der VTL erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Siehe Stellungnahme SBV

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1a</i></p>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>
<p><i>Art. 1b</i></p>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p>	<p><i>Vorher in LBV.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird, c. die nicht der Selbstversorgung dienen.	
Art. 1c	<p><b>Zulage für verkäste Milch</b></p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt <b>14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a</b> pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20162 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</li> <li>2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</li> </ol> <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der VTL fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen <b>ohne Sila-</b>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>gefütterung</b> stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von <b>3 Rappen</b> je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p><b>Zulage für Verkehrsmilch</b></p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von <b>mindestens 4 Rappen</b> je Kilogramm aus. <b>Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</b></p>	<p>Der VTL begrüsst im Sinne der Glaubwürdigkeit die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der VTL verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p><del>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</del></p> <p><del>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</del></p> <p><del>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a. die Ermächtigung;</del></p> <p><del>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</del></p> <p><del>c. den Entzug einer Ermächtigung.</del></p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 4a Abs. 2</i>	2 Aufgehoben	
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Das BLW macht am Ende jedes Monats Akontozahlungen anhand der Milchmengen aus den Vorjahren. Die definitiven Auszahlungen monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wären wohl zweckmässig.</p>
<i>Art. 11</i>	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	



BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung.  a. Aufgehoben  b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten:  I. <b>L*-Wert</b> : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der VTL begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der VTL begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der <b>Verendung</b> eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:  a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i.  2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;</li> <li>b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</li> <li>c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k.</li> </ul> <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;</li> <li>b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</li> <li>c. Post- oder Bankverbindung;</li> <li>d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j;</li> <li>e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</li> </ul> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der VTL begrüsst diese Neuerung.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup></i></p>	<p>1<sup>bis</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der VTL begrüsst diese Neuerung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>Schlachtgewicht</b> und den <b>L*-Wert</b> Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten:  f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und <b>L*-Wert</b> des Schlachttierkörpers.	Der VTL begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i>  <b>GebV-TVD</b>  <i>Anhang 1 Gebühren</i>  <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert:  4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben  4.3 Bei Equiden:  4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.-	Keine Bemerkungen

**BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten:  d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate  Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, <b>das Veterinärwesen</b> sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate  1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.  2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i>  <i>Abs. 2 Bst. f: Der VTL fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,</i>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
<i>Art. 22</i>	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate  1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.  2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.  3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	
<i>Art. 22a und Art. 27 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
Änderung anderer Erlasse  <b>GebV-BLW</b>	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
<i>Art. 3a Bst. c GebV-BLW</i>	Keine Gebühren werden erhoben für:  c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW</i>	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen  10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <p>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</p> <p>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</p>	

**BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden.

- Aus Sicht des VTL steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechende Abklärungen in der Branche machen
- Zweitens werden bisher nicht betroffene Grundstoffe einfach willkürlich der vorgeschlagenen Regelung unterstellt (→ Magermilch). Von der Logik her könnten nur Grundstoffe vereinfacht werden, welche bisher erstattungsberechtigt gewesen sind. Dies ist umso bedeutungsvoller als im konkreten Fall der Preis für Magermilch sehr direkt beeinflusst wird. Der magermilchpreis ist bekanntlich für die nationale Milchpreisbildung ein sehr zentraler Faktor. Der Bundesrat veranstaltet mit diesem Vorschlag eine «Operation am offenen Herzen» bei der Milchpreisbildung auf dem Inlandmarkt.
- Drittens schafft der Vorschlag völlig ungleiche wettbewerbspolitische Voraussetzungen. Selbst wenn ein Rohstoffpreisnachteil beispielsweise bei einem Export in die EU, rechnerisch ausgeglichen wird, lässt es das vorgeschlagene System der Verwaltung ohne weiteres zu, die Bewilligung als permanentes Druckmittel zu erhalten und so in Realität einen (tieferen) Preis nahe dem Weltmarkt auszuhandeln. Dies funktioniert vor allem dann, wenn der Abnehmer weiss, dass der Anbieter aus dem relativ kleinen Schweizer Markt heraus keine bessere Alternative hat. Solche Konstellationen lassen sich im Schweizer Milchmarkt relativ einfach «herausschälen»...Die Zollverwaltung muss deshalb weiter im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Abklärungen in der Branche machen, wenn sich die Partner selbst zum EU-Preis nicht einigen können. Alles andere mündet letztlich in eine systematische, staatlich sanktionierte und bewusste willkürliche Benachteiligung der inländischen Anbieter auf dem (kleinen) Schweizer Markt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 165a	<del>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</del>  ( <del>Art. 59 Abs. 2 ZG</del> )	Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des VTL nicht gesetzeskonform.  Das vereinfachte Verfahren wird auch Sicht der VTL aus den einleitend erwähnten Hauptgründen abgelehnt. Wenn sich



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
	<p><del>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</del></p> <p><del>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</del></p>	<p>die Partner selbst auf dem Niveau der EU-Preise nicht einigen können darf es nicht automatisch eine Bewilligung geben.</p>																												
Anhang 6	<p><b>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</b></p> <table border="1" data-bbox="633 794 1339 1447"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung des Grundstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0401.1010/1090</td> <td>Magermilch</td> </tr> <tr> <td>0401.2010/2090</td> <td>Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent</td> </tr> <tr> <td>0401.5020</td> <td>Rahm</td> </tr> <tr> <td>0402.1000, 2111/2119</td> <td>Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>0402.2120</td> <td>Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen</td> </tr> <tr> <td>ex 0402.9119, 9910</td> <td>Kondensmilch</td> </tr> <tr> <td>0405.1011/1090</td> <td>Butter</td> </tr> <tr> <td>0405.9010/9090</td> <td>Anderer Fettstoffe aus der Milch</td> </tr> <tr> <td>1001.9921, 9929</td> <td>Weizen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1002.9021, 9029</td> <td>Roggen zur menschlichen Ernährung</td> </tr> <tr> <td>1101.0043, 0048</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td>1102.9044</td> <td>Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn</td> </tr> <tr> <td>1103.1199, 1919</td> <td>Anderer Mahlprodukte von Weizen,</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	0401.1010/1090	Magermilch	0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent	0401.5020	Rahm	0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen	ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch	0405.1011/1090	Butter	0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch	1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung	1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung	1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn	1103.1199, 1919	Anderer Mahlprodukte von Weizen,	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Liste enthält zudem Produkte, die bisher nicht erstattungsberechtigt waren. Magermilch hat deshalb in dieser Auflistung selbst gemäss der Logik des Bundesrates nichts zu suchen. Im Text wird zwar erwähnt, dass Magermilch «zusätzlich» aufgenommen wird. Eine sachliche Begründung findet sich nicht, Aufgrund der vorangehenden Beurteilung ist die Tabelle (Anhang 6) – was die Milchprodukte betrifft (ex04..) – in dieser Form abzulehnen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs																													
0401.1010/1090	Magermilch																													
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent																													
0401.5020	Rahm																													
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen																													
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch																													
0405.1011/1090	Butter																													
0405.9010/9090	Anderer Fettstoffe aus der Milch																													
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung																													
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung																													
1101.0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																													
1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn																													
1103.1199, 1919	Anderer Mahlprodukte von Weizen,																													

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>		<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	1104.1919, 2913, 2918	Dinkel, Roggen und Mengkorn	
	1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn	

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der VTL begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der VTL begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1  Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften  3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung      Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin      Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der VTL begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a  Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbe-</i>	1 Einleitung Erzeugniskategorien Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der VTL unterstützt die Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>														
<i>hörden ausserhalb der Länderliste</i>	Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet: <table border="1" data-bbox="633 352 1341 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1281 352 1341 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 386 1272 419">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 386 1341 419">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 426 1272 459">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1281 426 1341 459">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 466 1272 499">Aquakultur<sup>1</sup></td> <td data-bbox="1281 466 1341 499">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 505 1272 555">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 505 1341 555">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 561 1272 611">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1281 561 1341 611">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 617 1272 651">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1281 617 1341 651">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="633 657 1341 691"><sup>1</sup> In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur <sup>1</sup>	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur <sup>1</sup>	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

**WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.